



Abbruch von bestehenden Gebäuden - ordnungsgemäßer Rückbau

Bei allen Baumaßnahmen (Neubau, Umbau und Renovierungen) und bei Abbrüchen von Gebäuden fallen Abfälle an.

Um vermeidbaren Umweltbelastungen, behördlichen Anordnungen und hohen Entsorgungskosten vorzubeugen, möchten wir Sie aus abfallrechtlicher Sicht über einen **ordnungsgemäßen Rückbau** informieren:

Der Bauherr oder ein vom ihm Bevollmächtigter ist aus abfallrechtlicher Sicht der sogenannte „Abfallerzeuger“ und damit zuständig für die Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Abfallarten und für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Außerdem ist er gegenüber der Abfallbehörde zur Auskunft verpflichtet.

Auch wenn die Abfälle an Dritte weitergegeben werden (z. B. an einen Containerdienst), ist grundsätzlich immer noch der Bauherr als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung (mit)verantwortlich. Er muss sich z. B. vergewissern, dass die von ihm beauftragte Abbruch- oder Sanierungsfirma tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist, die Abfälle zu entsorgen. Andernfalls verletzt er seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.

Pflicht zur Abfalltrennung

Beim Rückbau ist unbedingt darauf zu achten, dass schadstoffhaltige Bauteile oder Verunreinigungen vor dem Abbruch entfernt werden. Ansonsten wird auch der unbelastete Bauschutt verunreinigt und muss ebenfalls als gefährlicher Abfall teuer entsorgt werden. Alle Abfälle mit schädlichen oder gefährlichen Verunreinigungen oder Bestandteilen müssen vom Abfallerzeuger (i. d. R. der Bauherr) als gefährliche Abfälle deklariert werden.

Entsorgung, Nachweisführung

Alle Bauabfälle sind ordnungsgemäß nach den rechtlichen Vorschriften und schadlos ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls und insbesondere ohne Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf zu verwerten oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bauabfälle zur Verwertung sind Abfälle, aus denen Rohstoffe zurückgewonnen werden können, die aufgrund ihrer Eigenschaften für bestimmte Zwecke einsetzbar sind oder deren Energieinhalt genutzt werden kann.

Bauabfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden können und z. B. auf einer Deponie abgelagert werden müssen (z. B. krebserregendes Asbest und Dämmwollen). Für diese Abfälle gilt auch ein sogenannter Anschluss- und Benutzungszwang, das heißt, dass solche Abfälle, die aus dem Landkreis Bamberg stammen, in der dafür zugewiesenen Deponie Gosberg (Landkreis Forchheim) entsorgt werden müssen. Bis 200 kg Asbest bzw. 1 m³ bei Dämmwolle können auch an 7 von 11 Wertstoffhöfen, gegen vorherige Zahlung eines Entgelts bei der jeweiligen Gemeinde, abgegeben werden (nicht möglich an den Wertstoffhöfen in Viereth, Hallstadt, Oberhaid und Stegaurach).

Unter https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/index.htm finden Sie Informationen über mögliche Schadstoffe in der Bausubstanz mit den entsprechenden Entsorgungswegen.

Es wird grundsätzlich dringend empfohlen, alle Entsorgungsnachweise (Wiegescheine, Rechnungen etc.) auch von nicht gefährlichen Abfällen sorgfältig aufzubewahren.

Sofern Sie weitere Rückfragen zu Entsorgungsmöglichkeiten haben sollten, können Sie sich gerne an die **Abfallberatung des Landkreises Bamberg, Tel. 0951 85-706 oder -708** wenden.

Werden die **Arbeiten durch Unternehmen ausgeführt**, gelten für diese bzw. Sie die Vorschriften der GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung). Bestehen hierzu Fragen, wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer **0951 85-704**.